

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet

„Steuerrecht“

1. Halbjahr 2014

Termin: 19. Februar 2014

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
 2. Steuerrichtlinien
 3. Steuererlasse
- jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –
4. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
 5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **15 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Die Klausur besteht aus insgesamt zwei Teilen aus den Bereichen

- Ertragsteuerrecht/Umwandlungssteuerrecht

- Umsatzsteuer.

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei jedem Aufgabenteil sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

Teil I: Ertragsteuerrecht/Umwandlungssteuerrecht

(60 Punkte)

Sachverhalt 1:

(28 Punkte)

Peter Kuhn wohnt in Bochum und ist 100%iger Kommanditist der gewerblich tätigen Kuhn Altenpflege GmbH & Co KG (KA KG) mit Sitz und Geschäftsleitung in Duisburg. Er ist zudem alleiniger Anteilseigner der nicht am Gewinn und Vermögen beteiligten Komplementär GmbH, der KA GmbH, die die Geschäftsführung der KA KG innehat. Seit 2010 verpachtet er der KA KG das in Duisburg gelegene Grundstück an der Konradstraße 7 mit aufstehendem Bürogebäude, in dem sich die Verwaltung der KA KG befindet, für 4.000 € monatlich. Das Gebäude hat Peter Kuhn Anfang 2010 für 800.000 € errichtet. Peter Kuhn hat monatliche Kosten für das Grundstück i. H. v. 1.000 €. Zudem verpachtet Peter Kuhn der KA KG seit Februar 2013 einen Kleinbus für 500 € monatlich, die diesen betrieblich nutzt. Die KA KG berücksichtigt alle Pachtkosten als Betriebsausgaben. Sie erzielt in 2013 einen steuerlichen Gewinn von 120.000 €. Eine Ausschüttung der KA GmbH erfolgt nicht.

Die Anschaffungskosten des im Februar 2013 von Dieter Dellig aus Mülheim a. d. Ruhr (Nichtunternehmer) erworbenen Kleinbusses betragen 18.000 € (zutreffend ohne Umsatzsteuer). Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre. Peter Kuhn hat zudem monatliche Kosten für den Kleinbus i. H. v. 80 €.

Am 01.06.2013 schenkt Peter Kuhn seinem Sohn Kevin Kuhn seinen im Privatvermögen gehaltenen 30%igen Anteil an der Xenos-GmbH. Diese hat ihren Sitz und Geschäftsleitung in Bonn. Im Jahr 2010 hatte Peter Kuhn die Anteile an der Xenos-GmbH für 300.000 € erworben. Der gemeine Wert der Anteile beträgt am 01.06.2013 700.000 €. Kevin Kuhn ist deutscher Staatsangehöriger, wohnt und arbeitet jedoch schon seit 12 Jahren in St. Petersburg (Russland) als freischaffender Tänzer. Kevin Kuhn hält die Anteile fortan in seinem Privatvermögen.

Am 03.07.2013 tritt Kevin Kuhn in einer Tanzvorführung im Essener Aalto Theater auf. Mit dem Veranstalter Hugo Alves hat Kevin Kuhn eine Gage von 15.000 € vereinbart. Die Kosten für die Anreise und die Unterkunft i. H. v. 800 € muss Kevin Kuhn selbst tragen. In Russland erzielt Kevin Kuhn jährliche Einkünfte i. H. v. (umgerechnet) 120.000 €.

Am 30.09.2013 verschenkt Peter Kuhn 50 % seiner Beteiligung an der KA KG und 50 % der Anteile an der KA GmbH sowie 50 % des Grundstücks an der Konradstraße 7 an seine Tochter Paula Kuhn, die ebenfalls in Bochum wohnt. Den Kleinbus schenkt er am gleichen Tag der gemeinnützigen Keppen Pflege und Altenheim Stiftung mit Sitz in Essen, die den Kleinbus fortan für Fahrten der von ihr betreuten Pflegebedürftigen einsetzt. Das Grundstück wird ab dem 01.10.2013 von der durch Peter und Paula Kuhn am gleichen Tag errichteten KK Grundstücksverwaltungs GbR an die KA KG für weiterhin 4.000 € monatlich verpachtet. Die monatlichen Kosten für das Grundstück fallen weiterhin in gleicher Höhe an.

Aufgabe

Ermitteln Sie die Einkünfte von Peter Kuhn und Paula Kuhn, sowie die Einkommensteuer für Kevin Kuhn für das Jahr 2013. Einer umsatzsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Würdigung bedarf es nicht. Ein Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen Russland-Deutschland ist als Anlage beigefügt und in der abgedruckten Form im Jahr 2013 anwendbar.

Sachverhalt 2:**(6 Punkte)**

Der 55jährige Bernhard Peter ist Inhaber einer freien Tankstelle in Essen und möchte sich aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Arbeitsleben verabschieden. Aus diesem Grund veräußert er am 01.01.2013 seine Tankstelle an Arnold Rahl gegen eine Einmalzahlung von 120.000 € und eine Rente auf Lebenszeit von monatlich 1.000 €, zahlbar jeweils am 15. des Monats. Der zutreffend ermittelte Rentenbarwert am 01.01.2013 beträgt 165.708 €. Am 31.12.2013 beträgt er 163.080 Euro. Vereinbarungsgemäß hatte Bernhard Peter die Veräußerungskosten i. H. v. 3.500 € zu tragen.

Der gemeine Wert des Unternehmens liegt am 01.01.2013 bei 250.000 €. Das Eigenkapital des Tankstellenunternehmens betrug am 31.12.2012 130.000 €.

Aufgabe

Ermitteln Sie die Einkünfte des Bernhard Peter in 2013. Er möchte die Veräußerung der Tankstelle steuerlich so weit wie möglich in 2013 abgewickelt haben. Mögliche Wahlrechte übt er aus. Freibeträge möchte er in Anspruch nehmen. Anträge gelten insoweit als gestellt.

Sachverhalt 3:**(21 Punkte)**

Die Bits&Bytes-GmbH (B-GmbH) ist seit den 1980er Jahren Alleingesellschafterin der ComputerSensations-GmbH (C-GmbH).

Mit steuerlicher Wirkung zum 31.12.2010 gliederte die B-GmbH nach § 123 Abs. 3 UmwG einen Teilbetrieb auf die C-GmbH aus. Der Buchwert des übertragenen Vermögens betrug 200.000 €, der gemeine Wert 410.000 €. Der gemeine Wert der C-GmbH belief sich unmittelbar vor der Ausgliederung ebenfalls auf 410.000 €. Die Beteiligung an der C-GmbH stand zu diesem Zeitpunkt bei der B-GmbH mit 400.000 € zu Buche; das Stammkapital der C-GmbH betrug 25.000 €.

Die C-GmbH führte die Buchwerte des übernommenen Vermögens fort und gewährte der B-GmbH die im Zuge der Ausgliederung geschaffenen Gesellschaftsrechte mit einem Nennwert in Höhe von 25.000 €, den übersteigenden Betrag stellte sie in ihre Kapitalrücklage ein. Im März 2013 übereignete die B-GmbH der C-GmbH ein Grundstück, das zu diesem Zeitpunkt einen Teilwert von 140.000 € hatte. Die C-GmbH verbuchte den Zugang des Grundstücks auf ihrem Kapitalkonto.

Im Mai 2013 nahm die C-GmbH eine Gewinnausschüttung in Höhe von 1.100.000 € vor. Das steuerliche Eigenkapital der C-GmbH betrug zum 31.12.2012 1.190.000 €. Das steuerliche Einlagekonto belief sich zum 31.12.2012 auf 1.000.000 €.

Aufgabe

Wie wirken sich die Geschäftsvorfälle des Jahres 2013 auf das zu versteuernde Einkommen der B-GmbH aus?

Hinweise:

Eine etwaige Verwendung des Einlagekontos wurde zutreffend bescheinigt.

Etwaige Wahlrechte, die die Steuerbelastung der Beteiligten mindern können, wurden wirksam ausgeübt; insbesondere wurden die insoweit erforderlichen Anträge gestellt.

Kapitalertragsteuer ist nicht zu berücksichtigen.

Die Lösung ist unter Beachtung der einschlägigen Verwaltungsanweisungen zu fertigen.

Sachverhalt 4:**(5 Punkte)**

Die Digital Devices-GmbH (D-GmbH) ist zu 12 % an der Electronic Solutions-GmbH (E-GmbH) beteiligt. Sie hat die Beteiligung im April 2013 von der Vendor GmbH erworben und im Anlagevermögen aktiviert. Im September schüttet die E-GmbH eine Dividende in Höhe von 240.000 € aus.

Aufgabe

Ermitteln Sie die Auswirkung der Gewinnausschüttung auf das zu versteuernde Einkommen und den Gewerbebeitrag der D-GmbH im VZ 2013.

Hinweise:

Kapitalertragsteuer ist nicht zu berücksichtigen.

Das Einlagekonto wurde durch die Ausschüttung nicht berührt.

Ausgangslage:

Karsten Krückstock (KK) ist Inhaber eines Großhandelsgeschäfts für medizinische Hilfsmittel mit Sitz in Essen. KK vertreibt seine Produkte über das Internet (Sachverhalte 1 und 2). In seiner Eigenschaft als Arbeitgeber überlässt KK dem Führungspersonal seines Unternehmens einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung (Sachverhalt 3). KK will aktiv an der Energiewende teilnehmen. Deshalb produziert er Strom aus solarer Energie und verpachtet die Dachfläche eines von ihm vermieteten bebauten Grundstücks zum Betrieb einer Photovoltaikanlage (Sachverhalte 4 und 5).

Aufgabe:

Im Hinblick auf eine bevorstehende Betriebsprüfung werden Sie gebeten, die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte umsatzsteuerrechtlich zu würdigen. Dabei ist der zum Zeitpunkt der Verwirklichung der Sachverhalte geltende Rechtsstand zugrunde zu legen.

Sofern der jeweilige Sachverhalt dies erfordert bzw. zulässt, sollten bei der Bearbeitung folgende Prüffelder des Umsatzsteuerrechts angesprochen werden:

- Steuerbarkeit
- Steuerbefreiung/Steuerpflicht
- Steuerschuldnerschaft
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz und Höhe der Umsatzsteuer (bei steuerpflichtigen Umsätzen)
- Zeitpunkt der Steuerentstehung und Voranmeldungszeitraum (VAZ), in dem der Umsatz zu erklären ist
- Vorsteuerabzug
- Voranmeldungszeitraum (VAZ), in dem die Vorsteuer abgezogen werden kann

Allgemeine Bearbeitungshinweise:

- Die besondere Regelung zur Besteuerung von Kleinunternehmern nach § 19 UStG findet keine Anwendung.
- Alle angesprochenen Unternehmer versteuern ihre Umsätze im Inland nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und nach vereinbarten Entgelten. Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die Unternehmer die gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ihres Heimatlandes.

- Auf eventuelle umsatzsteuerrechtliche Verpflichtungen des KK im übrigen Gemeinschaftsgebiet ist nur dem Grunde nach einzugehen, die Begründung anhand gesetzlicher Vorschriften ist dabei entbehrlich.
- Erforderliche Belege und Aufzeichnungen sind vorhanden. Rechnungen enthalten, soweit aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges hervorgeht, die nach dem UStG erforderlichen Angaben.

Sachverhalt 1: Teststreifen, Blutzuckermessgeräte

(7 Punkte)

KK ist zu 100 % an der niederländischen Gesellschaft „Diabetic B.V.“¹ (D) mit Sitz und Geschäftsleitung in Den Haag (Niederlande) beteiligt. Er ist zugleich alleiniger Geschäftsführer dieser Gesellschaft. D produziert Teststreifen zur Diagnose von Diabetes sowie Blutzuckermessgeräte, die nur mit den von D produzierten Teststreifen genutzt werden können. KK vertreibt die Produkte im Inland von seinem Unternehmenssitz in Essen aus im eigenen Namen und auf eigene Rechnung über eine Internetplattform an inländische Apotheken.

D berechnet dem KK im Verlaufe des Jahres 2013 unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Lieferung für Teststreifen 30 Mio. € und für Blutzuckermessgeräte 5 Mio. €. KK veräußert die Teststreifen seinerseits an inländische Apotheken für 47,6 Mio. €. Die Blutzuckermessgeräte gibt KK – wie bei Einkauf dieser Geräte beabsichtigt und mit den Apotheken vertraglich vereinbart – an die Apotheken als „Warenmuster“ unentgeltlich ab. Hierdurch wird den Apotheken und später den Endverbrauchern in erster Linie der Kauf dieser Geräte erspart und der Erwerb von Teststreifen gefördert. Der Einkaufspreis für ein einzelnes Blutzuckermessgerät beträgt 100 €.

Auf Bitten des KK versendet D Teststreifen und Blutzuckermessgeräte unmittelbar von Den Haag zu den inländischen Apotheken.

Sachverhalt 2: Gehhilfe-Rollatoren

(10 Punkte)

Über das Internet bietet KK Endverbrauchern ein umfangreiches Warensortiment orthopädischer Apparate zu günstigen Preisen an. KK ist auf diesem Geschäftsfeld sehr erfolgreich. Im Verlaufe des Jahres 2013 bestellten private, nicht gesetzlich krankenversicherte Abnehmer mit Wohnsitz im Inland zum Endkundenpreis von insgesamt 321.000 € Gehhilfe-Rollatoren bei KK. Außerdem gingen Bestellungen von Abnehmern mit Wohnsitz in Polen im Umfang von 30.000 € ein.

KK orderte die für die Rollatoren erforderlichen Einzelteile unter Verwendung seiner deutschen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei dem Hersteller Ferrosi (F) aus Mailand (Italien) zu einem Festpreis in Höhe von 100.000 €. Vereinbarungsgemäß transportierte F die unverbauten Einzelteile (Metallrahmen auf drei oder vier Rädern, Griffe, Handbremsen etc.)

¹ Kapitalgesellschaft nach niederländischem Recht

mit eigenem Fahrzeug direkt zu der polnischen Firma Piecek (P) nach Posen (Polen). F erteilte dem KK die Rechnungen über seine Lieferungen jeweils unmittelbar nach Beginn des Warentransports in Italien. KK hatte P damit betraut, den Zusammenbau der Rollatoren durchzuführen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten durch P versandte KK die Rollatoren im Jahre 2013 von Posen aus direkt an Endkunden mit Wohnsitz im Inland und in Polen. KK erteilte dem P über dessen Leistungen am 31.12.2013 vereinbarungsgemäß eine Rechnung (Gutschrift) über alle im Jahr 2013 erbrachten Leistungen in Höhe von 25.000 €. Aus Liquiditätsgründen hatte P bereits im Januar 2013 eine Anzahlung in Höhe von 10.000 € erbeten, die KK dem P unmittelbar danach überwiesen hat.

Aus den Buchführungsunterlagen des KK ergibt sich, dass die Endkunden mit Wohnsitz im Inland die Rollatoren lediglich im Umfang von 250.000 € aus eigenen Mitteln bezahlt haben. Nach entsprechender Antragstellung haben deren private Krankenversicherungen Zuschüsse zu den Rollatoren in Höhe von 71.000 € unmittelbar an KK gezahlt. Die Kunden mit Wohnsitz in Polen haben die vereinbarten Preise ohne Abzug auf ein inländisches Konto des KK überwiesen.

Dem KK liegt eine unverbindliche Zolltarifauskunft vor, wonach die Rollatoren von Unterposition 9021 10 des Zolltarifs erfasst sind. Bereits im Jahre 2012 hatte KK entsprechend dem beschriebenen Geschäftsmodell mit inländischen Kunden Umsatzerlöse in Höhe von 150.000 € erzielt. KK hat bislang keinerlei Kontakt zur polnischen Finanzverwaltung aufgenommen.

Sachverhalt 3: Dienstwagen

(9 Punkte)

Einen zum Unternehmensvermögen gehörenden VW Passat durfte der bei KK angestellte Marketingleiter, Rudi Rastlos (RR), entsprechend den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen neben der beruflichen Nutzung sowohl für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als auch für Privatfahrten verwenden. RR pendelt an ca. 15 Tagen im Monat mit dem Fahrzeug zwischen seiner Wohnung in Wuppertal und der Arbeitsstätte in Essen, die einfache Entfernung beträgt 20 km. Ein Fahrtenbuch wird nicht geführt. KK hat aus dem Sachverhalt keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen gezogen, die PKW-Gestellung wurde aber lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlich zutreffend als Teil des Arbeitslohns behandelt.

KK hatte den PKW am 01.01.2013 gebraucht zu einem Preis von 24.000 € zzgl. 4.560 € Umsatzsteuer von einem VW-Vertragshändler in Oberhausen erworben und RR danach zur Verfügung gestellt. Der Listenpreis bei Erstzulassung betrug 41.637 €, zum 01.01.2013 erfolgte eine Preiserhöhung um 2 %.

Bei der Rückkehr von einer Familienfeier kam es am 30.03.2013 auf der Autobahn A 2 in der Höhe von Bielefeld zu einem durch RR verschuldeten Unfall mit dem PKW. Ohne Rücksprache mit seinem Arbeitgeber KK beauftragte RR in seinem Namen eine VW-Werkstatt in Dortmund mit der Reparatur des Schadens und beglich die erteilte Rechnung über 5.000 € zzgl. 950 € Umsatzsteuer am 02.05.2013 durch Banküberweisung. Auf Wunsch des RR adressierte die Werkstatt die Reparaturrechnung an KK. Am 03.05.2013 hat RR dem KK

diese Rechnung übergeben. Den Schaden am Fahrzeug des Unfallgegners regulierte die Kfz-Haftpflichtversicherung des KK. Sie teilt dem KK am 16.05.2013 schriftlich mit, dass der Versicherungsvertrag im kommenden Jahr wegen des Unfalls in eine ungünstigere Schadensfreiheitsklasse mit höheren Beiträgen eingestuft werde. Im Hinblick darauf einigten sich KK und RR auf eine Ausgleichszahlung von 953 €, welche KK vom Arbeitslohn des RR einbehält.

Wegen verschiedener kaufmännischer Fehlentscheidungen legte KK dem RR den vorzeitigen Ruhestand nahe. So schied RR im gegenseitigen Einvernehmen zum 31.05.2013 aus dem Unternehmen des KK aus und bezieht seitdem Altersruhegeld. Um den Abschied aus dem Unternehmen etwas zu erleichtern, schenkte KK dem RR am 31.05.2013 den VW Passat. Das Fahrzeug hatte zu diesem Zeitpunkt einen Teilwert (Wiederbeschaffungswert) von 18.000 € netto, einen Verkaufspreis von 24.000 € und einen Buchwert von 16.000 €.

Die Nachfolge als angestellter Marketingleiter im Unternehmen des KK übernahm ab 01.07.2013 der in Brüssel wohnhafte de Vries. Auch ihm stellt KK einen Dienstwagen zur Verfügung, den de Vries für Privatfahrten nutzen darf. Der Listenpreis dieses Fahrzeugs beträgt 50.000 €.

Sachverhalt 4: Schuppen, Photovoltaik

(8 Punkte)

Im März 2013 ließ KK auf eigenem Grundstück in Osnabrück (Inland) durch den Bauunternehmer Ubi-Bau (U) einen Schuppen errichten, auf dessen Dach KK nach Fertigstellung des Schuppens eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom betreiben will. U berechnete dem KK für die Errichtung des Schuppens nach Übergabe am 30.03.2013 in einer ordnungsgemäßen Rechnung 20.000 € zzgl. 3.800 € Umsatzsteuer. Zu diesem Zeitpunkt beabsichtigte KK für den Innenraum des Schuppens keine weitere Nutzung.

Für den Schuppen wäre in der betreffenden Region ein Mietpreis von 1.000 € und für die Dachfläche, die für Zwecke der Photovoltaikanlage genutzt wird, von 180 € jährlich realisierbar.

Die Photovoltaikanlage hat KK unmittelbar von dem chinesischen Hersteller Sun Sun erworben. Sun Sun hat die Anlage von China nach Deutschland versendet und war bei Abfertigung zum freien Verkehr im Inland durch das Zollamt Kleve Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer. Sun Sun erteilte dem KK im April 2013 eine ordnungsgemäße Rechnung über 15.000 € zzgl. 2.850 € Umsatzsteuer. Da KK technisch sehr versiert ist, hat er die Installation der Photovoltaikanlage auf dem Schuppen selbst durchgeführt.

Den mit der Photovoltaikanlage erzeugten Strom speist KK vollständig in das öffentliche Stromnetz ein. Anstelle der Inanspruchnahme der gesetzlichen Einspeisevergütung nach dem EEG vermarktet KK den erzeugten Strom direkt mittels Lieferung an die Stadtwerke M selbst. Die Stadtwerke M, die ihren Sitz in Münster haben, vergüten KK den gelieferten Strom jeweils am Monatsende, erstmalig für den Monat Mai 2013 in Höhe von 240 € zzgl. 45,60 € Umsatzsteuer.

Da der erzielbare Marktpreis für den direkt vermarkteten Strom unter der Einspeisevergütung nach dem EEG liegt, erhält KK zur Abgeltung des mit der Direktvermarktung verbundenen Vermarktungsaufwandes von den Stadtwerken M für den Monat Mai 2013 zusätzlich eine Marktprämie in Höhe von 14 €.

Sachverhalt 5: Mehrfamilienhaus, Dachsanierung

(6 Punkte)

KK ist Eigentümer eines im Jahre 2001 fertiggestellten Gebäudes mit vier gleich großen Geschossen in Essen, Berthold-Beitz-Boulevard 2. Drei Geschosse vermietet KK gegen monatliche Miete in Höhe von je 1.500 € für Wohnzwecke, ein Geschoss ist an die Metzgerei Schlemmer vermietet. Die monatliche Miete beträgt lt. Mietvertrag 2.000 € zzgl. 380 € Umsatzsteuer. Im April 2013 schließt KK mit dem Energieversorger Solaris (S) folgenden Vertrag: KK gestattet S, auf dem Dach des Gebäudes für die Dauer von zwanzig Jahren eine Photovoltaikanlage anzubringen. Im Gegenzug verpflichtet sich S, die dringend erforderliche Sanierung des Daches durchzuführen. Hierzu beauftragt S eine Dachdeckerei mit der Durchführung der Arbeiten. Vereinbarungsgemäß rechnet KK gegenüber S wie folgt ab (auszugsweise dargestellt):

Pacht für Errichtung und Betrieb einer PV Anlage Gebäude Essen, Berthold-Beitz-Boulevard vom 01.06.2013 – 31.05.2033	5.000 €	zzgl. 950 € USt
erhaltene Dachsanierung (Neueindeckung)		
(Abnahme durch S am 20.05.2013)	<u>./i. 5000 €</u>	<u>zzgl. 950 € USt</u>
Noch zu zahlen		0 €

Anlage zu Teil I, Sachverhalt 1:

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Auszug)

Vom 29. Mai 1996 (BGBl. 1996 II S. 2710)

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die nach dem Steuerrecht jedes der Vertragsstaaten zu entrichten sind.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten die Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern auf Einkünfte aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens.

(3) Zu den zur Zeit bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in der Russischen Föderation:

die Gewinnsteuer der Unternehmen und Organisationen, die Einkommensteuer von natürlichen Personen, die Vermögenssteuer der Unternehmen und die Vermögenssteuer der natürlichen Personen, im folgenden als "russische Steuer" bezeichnet;

b) in der Bundesrepublik Deutschland:

die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Vermögenssteuer, die Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag, im folgenden als "deutsche Steuer" bezeichnet.

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander, soweit erforderlich, die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

a) bedeuten die Ausdrücke "ein Vertragsstaat" und "der andere Vertragsstaat" je nach dem Zusammenhang die Russische Föderation (Rußland) oder die Bundesrepublik Deutschland einschließlich ihrer Hoheitsgebiete sowie der ausschließlichen Wirtschaftszonen und der Festlandssockel;

b) bedeutet der Ausdruck "Person" natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;

c) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen und alle anderen Gebilde, die für die Besteuerung wie eine Körperschaft behandelt werden;

d) bedeuten die Ausdrücke "Unternehmen eines Vertragsstaats" und "Unternehmen des anderen Vertragsstaats", je nachdem, gewerbliche Tätigkeiten, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person ausgeübt werden, oder gewerbliche Tätigkeiten, die von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person ausgeübt werden;

e) bedeutet der Ausdruck "internationaler See- und Luftverkehr" jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen eines Vertragsstaats betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;

f) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde" auf seiten der Russischen Föderation das Ministerium der Finanzen der Russischen Föderation oder eine von ihm ermächtigte Behörde und auf seiten der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder eine von ihm ermächtigte Behörde.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Ansässige Person

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person" jede Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes der Gründung als juristische Person durch Registrierung, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Kriteriums steuerpflichtig ist. Dieser Ausdruck umfaßt jedoch nicht Personen, die in diesem Staat nur in bezug auf Einkünfte aus Quellen in diesem Staat oder in bezug auf in diesem Staat gelegenes Vermögen steuerpflichtig sind.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);

b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;

c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;

d) behandelt jeder der Vertragsstaaten sie als seinen Staatsangehörigen oder betrachtet keiner der Vertragsstaaten sie als solchen, so entscheiden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten diese Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt diese in dem Vertragsstaat als ansässig, in dem sich ihre tatsächliche Geschäftsleitung befindet.

...

Artikel 7

Gewinn aus gewerblicher Tätigkeit

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus.

Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte sind die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, abzugsfähig, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat in besonders gelagerten Fällen unmöglich oder mit unzumutbaren Schwierigkeiten verbunden ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne nach Absatz 2 zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln; die gewählte Gewinnaufteilung muß jedoch derart sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels überein stimmt.

(5) Aufgrund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in den anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

...

Artikel 14

Selbständige Arbeit

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung, so dürfen die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfasst insbesondere die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbstständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

...

Artikel 15

Unselbständige Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbstständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbstständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten aufhält und

b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und

c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für un- selbstständige Arbeit, die an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges, das von einem Unter- nehmen eines Vertragsstaats im internationalen Verkehr betrieben wird, ausgeübt wird, nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

...

Artikel 17

Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 dürfen Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätig- keit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft per- sönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertrags- staat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.